

	<b>Lufttüchtigkeitshinweis Nr. 10</b>
<b>Abt. Flugtechnik</b>	<b>Ein- und Ausbau von Triebwerken eigenstartfähiger und nichteigenstartfähiger Motorsegler</b>

Das Bundesamt für Zivilluftfahrt/BAZ weist darauf hin, dass der Fortbestand der Lufttüchtigkeit von Motorseglern, deren Aufsetz- oder Klapptriebwerke für den Einsatz als Segelflugzeuge ausgebaut bzw. für die Verwendung als Motorsegler wieder eingebaut werden, nur dann gegeben erscheint, wenn nachstehend angeführte Forderungen erfüllt werden:

a) Nichteigenstartfähige Motorsegler:

Der Aus- und Einbau von Triebwerken ist von Personen durchführen, die im Besitz eines gültigen Wartscheines mit entsprechender Berechtigung sind. Eine Nachprüfung durch das BAZ anlässlich Ausrüstungsänderung ist nicht erforderlich.

b) Eigenstartfähige Motorsegler:

Der aus- und Einbau von Triebwerken bleibt den unter „a“ angeführten Personen vorbehalten. Der Einbau ist jeweils vom Halter zu beantragen, und bedarf einer neuerlichen Feststellung der Lufttüchtigkeit durch das BAZ.